STADT WALLDÜRN

Haus- und Badeordnung für das Auerberg-Sportbad und das Freibad der Stadt Walldürn

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Walldürn am 21. November 2022 folgende Nutzungsordnung für das Auerberg-Sportbad und das Freibad beschlossen, in der Fassung der 1. Änderung vom 01.07.2026:

§ 1 Öffentliche Einrichtung; Zweck

(1) Die Stadt Walldürn betreibt und unterhält das Auerberg-Sportbad sowie das Freibad (im Nachfolgenden „Bäder“ genannt) als öffentliche Einrichtungen. Die Benutzung der Bäder wird durch diese Haus- und Badeordnung geregelt.

(2) Die Benutzungsordnung ist für alle Besucher der Bäder verbindlich. Mit dem Betreten der Einrichtungen unterwirft sich der Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen sonstigen Anordnungen.

(3) Bei Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Vereins- oder Übungsleiter, bei den Unterrichtsstunden der Schulen und der Bundeswehr die Lehr- und Aufsichtskräfte für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.

(4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

(5) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Bäder einschließlich der Eingangsbereiche und der Außenanlagen.

(6) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung der Bäder zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 2 Nutzungsberechtigung

(1) Die Bäder stehen vorbehaltlich der § 2 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 dieser Haus- und Badeordnung während der festgelegten Betriebszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Nutzung gegen Entrichtung der festgesetzten Nutzungsgebühr zur Verfügung.

(2) Der Zutritt ist Personen nicht gestattet, die

a) unter Einfluss berauschender Mittel stehen,

b) Tiere mit sich führen,

c) an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leidet.

(3) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahres sowie für Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Nutzung der Einrichtungen nur gestattet, wenn sie in Begleitung einer geeigneten Person sind.

§ 3 Nutzung durch geschlossene Gruppen

(1) Diese Ordnung gilt entsprechend für die Nutzung durch geschlossene Gruppen (Schulen, Vereine, Bundeswehr, Verbände etc., im Nachfolgenden „Sondernutzer“ genannt). Die Sondernutzer sind gegenüber anderen Nutzern der Einrichtung grundsätzlich nicht bevorrechtigt.

(2) Die näheren Einzelheiten über die Nutzung der Einrichtung durch die in Abs. 1 genannten Gruppen werden durch Vereinbarung geregelt.

§ 4 Eintrittskarten

(1) Der Zutritt zu den Bädern ist nur nach Erwerb einer gültigen Eintrittskarte gestattet.

(2) Die Eintrittsgebühren werden von der Stadt Walldürn durch eine gesonderte Benutzungsgebührensatzung festgelegt und im Bereich des Schwimmbadeingangs ausgehängt.

(3) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.

(4) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

(5) Bei Einschränkungen der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei der Schließung der Bäder im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung der Nutzungsgebühr.

(6) Wer sich den Zutritt in der Absicht erschleicht, die Gebühr nicht zu entrichten, handelt ordnungswidrig.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungs- und Badezeiten werden von der Stadt Walldürn festgesetzt und am Badeingang ausgehängt. Der Eintritt wird bis eine Stunde vor Betriebsschluss gewährt.

(2) Bei Überfüllung oder aus sonstigen Gründen (z. B. Großreinigung, Wetterlage) kann die Einrichtung vorübergehend oder auf längere Zeit geschlossen werden.

(3) Im Freibad ist die Badezone spätestens 15 Minuten im Auerberg-Sportbad spätestens 30 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen.

(4) Die Nutzungsdauer endet spätestens mit Ablauf der täglichen Betriebszeit.

§ 6 Umgang mit persönlichen und überlassenen Gegenständen

(1) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in die Bäder zu nehmen. Für dennoch mitgebrachte Gegenstände wird vom Badbetreiber keinerlei Haftung übernommen.

(2) Für die Verwahrung von Gegenständen der Badegäste stehen Garderobenschränke zur Verfügung. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen Garderobenschrank des Hallenbades begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrungspflichten begründet. Es liegt allein in Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und /oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren

Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

(3) Die Garderobenschränke im Hallenbad, stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Nutzung zur Verfügung. Auf die Nutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

(4) Der Badegast hat die vom Badebetreiber überlassene Gegenstände wie Schwimmgürtel, Schwimmflügel sorgsam zu behandeln und so zu verwahren, dass ein Verlust vermieden wird.

§ 7 Badebekleidung

(1) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Dies gilt auch für Kleinkinder. Die Entscheidung, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, trifft das Aufsichtspersonal.

(2) Zum Aus- und Ankleiden sind die ausgewiesenen Umkleidekabinen zu benutzen. Während des Aus- und Ankleidens sind die Kabinen zu schließen. Nach dem Ausleiden hat der Benutzer seine Kleidung in den dafür vorgesehenen Garderobenschränken aufzubewahren. Dies gilt auch für Kleinkinder.

Von den Bestimmungen des Abs. 2 können bei Nutzung durch geschlossene Gruppen Ausnahmen zugelassen werden.

§ 8 Körperreinigung

Vor dem Benutzen der Schwimmbecken muss sich der Besucher duschen. Seife oder andere Reinigungsmittel dürfen nur in den Duschräumen verwendet werden. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art ist untersagt.

§ 9 Sicherheit und Ordnung

(1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen und Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz. Für schuldhafte Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, werden vom Verursacher die tatsächlichen Reinigungskosten erhoben.

(2) Die Nutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn behindert, belästigt, gefährdet oder geschädigt wird. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was gegen Sitte und Anstand, Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit verstößt.

(3) Aus hygienischen Gründen und zur Sicherheit der Nutzer wird empfohlen, im gesamten Badebereich Badeschuhe zu tragen. Barfußbereiche (Umkleide, Bad) dürfen nicht mit Straßen- und Sportschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.

(4) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt. Im Hallenbad ist die Nutzung von Ton- und Bildwiedergabegeräten untersagt.

(5) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ist ohne deren Einwilligung nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

(6) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Verwendung von Schwimmhilfen ist nur im Nichtschwimmer- bzw. Kinderbecken erlaubt. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen.

(7) Speisen und Getränke dürfen nur im Freibad zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur auf den Liegewiesen oder in der Gastronomie verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.

(8) Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.

(9) Das Rauchen sowie die Benutzung von Dampfprodukten und ähnlichen Produkten, unabhängig von den darin verbrauchten Erzeugnissen, im städtischen Freibad ist ausschließlich in den von der Stadt ausgewiesenen Raucherzonen erlaubt.

(10) Liegen, Stühle und Bänke dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

(11) Bei Gewitter ist es zwingend notwendig die Schwimmbecken im Freibad und die Liegewiese umgehend zu verlassen.

§ 10 Sprung- und Rutschanlagen

(1) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus, der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.

(2) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden. Anhaltendes Federn auf den Sprunganlagen ist untersagt.

(3) Das Unterschwimmen des Sprungbereichs bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.

(4) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der ausgehängten Beschilderung benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

(5) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.

§ 11 Besondere Ordnungsvorschriften

(1) In den Bädern ist untersagt:

a) Jede Art von Lärmbelästigung,

b) Badebesucher untertauchen, unterschwimmen und in das Schwimmbecken zu stoßen,

c) an den Einstiegsleitern, Haltestangen, Absperrungen und Sprunganlagen zu turnen, sich an die Trennseile zu hängen oder sie zu entfernen,

d) der Genuss von Kaugummi in sämtlichen Räumen und in den Schwimmbecken,

e) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen aller Art,

(2) Angebrachte Hinweistafeln sind zu beachten, sie dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.

(3) Verursachte oder festgestellte Schäden an den Bädern und seinen Einrichtungen sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal mitzuteilen.

§ 12 Fundsachen

(4) Gegenstände, die innerhalb der Einrichtungen gefunden werden (Fundsachen) sind beim Aufsichtspersonal abzugeben.

(5) Die Fundsachen, werden nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 978 ff. BGB) behandelt.

§ 13 Haftung

(1) Das Betreten der Anlagen und Nutzung sämtlicher Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer. Diese haben die Anlagen mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt unter Berücksichtigung der aus dem Betrieb hervorgehenden Gefahren zu nutzen.

(2) Bei Unfällen oder sonstigen Schäden haftet die Stadt Walldürn nur, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Aufsichtspersonals entstanden ist. Für Unfallfolgen, die auf das Ausgleiten infolge Nässe auf dem Weg zu und von den Badeanlagen (Dusche - Schwimmbecken) zurückzuführen sind, übernimmt die Stadt keine Haftung.

(3) Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die dem Nutzer durch Dritte zugefügt wurden. Die Stadt übernimmt auch keine Haftung für die auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeuge. Für mitgebrachte Gegenstände wird vom Betreiber keinerlei Haftung übernommen.

(4) Personen- und Sachschäden sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden. Verspätete oder nicht abgegebene Meldungen schließen etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber der Stadt aus.

(5) Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgeführten Gegenständen wird keine Haftung übernommen.

(6) Kleidungsstücke, verwahrte Gegenstände und hinterlegte Wertsachen, die nicht abgeholt werden, werden wie Fundsachen (§ 11) behandelt.

(7) Für den Verlust von überlassenen Gegenständen hat der Nutzer Ersatz zu leisten.

§ 14 Aufsicht

(1) Das Aufsichtspersonal hat für Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Es trifft hierzu die nötigen Anordnungen, denen stets unverzüglich Folge zu leisten ist.

(2) Personen, die die Ruhe, Ordnung und Sicherheit stören oder gefährden und sich den Anordnungen des Aufsichtspersonals widersetzen, können aus der Einrichtung verwiesen werden. Entrichtete Benutzungsgebühren werden dabei nicht zurückerstattet.

(3) Den in Abs. 2 genannten Personen kann bei schweren oder wiederholten Ordnungsverstößen der Zutritt zu den Bädern durch die Stadt zeitweise oder dauernd untersagt werden (Hausverbot).

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) gegen die Ordnungsvorschriften (§§ 8, 9, 10, 11, 13) dieser Benutzungsordnung verstößt,

b) die Anordnungen des Aufsichtspersonals gemäß § 14 der Benutzungsordnung missachtet,

c) den Zutritt zu den Bädern erschleicht, die Nutzungsgebühr nicht zu entrichten (§ 4 Abs. 1)

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro (in Worten: eintausend Euro) geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Walldürn, den 01. Juli 2026

Für den Gemeinderat:

Meikel Dörr
Bürgermeister

Stadt Walldürn
03.07.2026
07:21:01 +02